

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 18.06.2015 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kremitzau vom 17.02.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2 vom 20.02.2009, wird wie folgt geändert.

§ 1 Absatz (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

- § 1 Abs. (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau üben ihr Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich aus.
- § 1 Abs. (2) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, gezahlt.
Damit sind alle Ansprüche der Gemeindevertreter abgegolten.
Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

§ 3 Absatz (1) und § 4 Absatz (1) werden wie folgt geändert:

- § 3 Abs. (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 400,00 € festgelegt.
- § 4 Abs. (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird auf 200,00 € festgelegt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kremitzau über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Kremitzau tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Gemeinde Kremitzau, den 18.06.2015

Polz
Amtdirektor